

FAQ zur bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung

Es sind verschiedene Fragen zur bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung (AVG) beim Gesundheitsamt eingegangen. Damit alle Einrichtungen über die wichtigsten Fragen und Antworten gleichermassen informiert sind, werden die Fragen gesammelt und auf der Website des Gesundheitsamtes unter der Rubrik «Umsetzung Pflegeinitiative» sowie für die Ansprechpersonen in der Fachanwendung Ausbildungsverpflichtung (FA AVG) unter Dokumente abgelegt. Das Dokument wird laufend aktualisiert.

Kauf und Verkauf von Ausbildungswochen

1. Gibt es eine Übersicht, welche Einrichtungen Ausbildungswochen zum Verkauf anbieten und welche solche einkaufen möchten?

Derzeit gibt es keine solche Übersicht. Dieser Wunsch wird jedoch für das Ausbildungsjahr 2025 umgesetzt.

2. Gibt es eine Vorlage für die Kauf- und Verkaufsvereinbarung?

Nein. Für die Kauf- und Verkaufsvereinbarungen stellt das Gesundheitsamt keine Vorlage zur Verfügung, da die Einrichtungen den Inhalt und die Abwicklung untereinander selbst bestimmen können. Für das Gesundheitsamt muss aus den Vereinbarungen ersichtlich sein, welche Einrichtung in welchem Jahr wie viele Ausbildungswochen verkauft und welche Einrichtung im gleichen Zeitraum wie viele Ausbildungswochen kauft.

Quelle: Richtlinie AVG Kapitel 5.1.7

3. Können nur Ausbildungswochen verkauft werden, die über dem Soll-Wert (verfügte Ausbildungswochen) liegen?

Nein. Es können grundsätzlich so viele Ausbildungswochen verkauft werden, wie die Einrichtung möchte. Es ist jedoch ratsam, den Toleranzwert des entsprechenden Jahres zu berücksichtigen und eventuelle Abbrüche, Langzeitabsenzen oder nicht besetzte Plätze einzukalkulieren. Verkaufte Ausbildungswochen können nicht mehr bei der eigenen Einrichtung angerechnet werden. Wird infolge Verkaufs von Ausbildungswochen der Toleranzwert unterschritten, wird eine Ausgleichszahlung infolge nicht erreichter Soll-Werte gegenüber dem Kanton fällig.

4. Warum müssen Vereinbarungen über den Kauf und Verkauf von Ausbildungswochen vor Beginn des entsprechenden Ausbildungsjahres (prospektiv) und nicht im Nachhinein (retrospektiv) getroffen werden?

Die Vereinbarungen werden prospektiv abgeschlossen, damit sich die Einrichtungen bereits zu Beginn eines Jahres mit der Ausbildungsverpflichtung auseinandersetzen und ihre Ausbildungskapazitäten bewusst planen. Dazu gehört auch eine frühzeitige Abschätzung darüber, welche Eigenleistung eine Einrichtung bei der Ausbildung insbesondere von Pflegefachpersonen HF und FH im entsprechenden Jahr selbst erbringen kann und welche sie einkaufen muss. Die Ausbildungsverpflichtung hat zum Ziel, die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH in den nächsten Jahren im Kanton Solothurn zu steigern. Dieses Ziel bedingt eine prospektive, aktive Planung und setzt ein grosses Engagement aller beteiligten Einrichtungen sowie des Kantons voraus. Deshalb wird ein nachträglicher Einkauf und Verkauf von Ausbildungswochen nicht zugelassen.

5. Kann ich auch nach dem Ausbildungsjahr noch Ausbildungswochen einkaufen, wenn ich feststelle, dass ich nicht genügend Ausbildungswochen absolviert habe?

Nein. Der Einkauf von Ausbildungswochen erfolgt jeweils vor dem Ausbildungsjahr (siehe Frage Nummer 4). In den vorgängig abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsvereinbarungen können jedoch übereinstimmende Regelungen vorgesehen werden, welche die gegenseitige Erhöhung (oder Reduzierung) von verkauften oder eingekauften während einer Vereinbarungsperiode zulassen.

Ausbildungswochen

6. Ist es möglich, überschüssige Ausbildungswochen aus dem Vorjahr in das folgende Kalenderjahr zu übertragen?

Nein. Die zu leistenden Ausbildungswochen werden vom Gesundheitsamt jährlich neu mittels anfechtbarer Verfügung für ein bestimmtes Kalenderjahr verfügt. Die Ausbildungswochen müssen folglich im entsprechenden Kalenderjahr geleistet werden und sind nicht übertragbar.

7. Müssen die Einrichtungen die vorgeschriebenen Ausbildungswochen vollständig leisten oder einkaufen?

Das Ziel der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung ist es, mittels gezielter Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH dem Fachkräftemangel in dieser Berufsgruppe entgegenzutreten. Alle Einrichtungen sollen dazu einen aktiven Beitrag leisten. Einen Anhaltspunkt zu diesem Beitrag bildet die vom Gesundheitsamt individuell und jährlich je Einrichtung verfügte Ausbildungsleistung. Ob eine Einrichtung diese Ausbildungsleistung erbringen möchte (mit Eigenleistung und/oder Fremdunterstützung) liegt grundsätzlich im Ermessen der Einrichtung. Werden die Ausbildungsziele jedoch nicht erreicht, wird unter Berücksichtigung des Toleranzwertes eine Ausgleichszahlung fällig.

Quelle: Ausbildungsverfügung sowie Richtlinie AVG Kapitel 5.3

8. Muss ich FH- und HF-Wochen leisten/kaufen, wenn dies im Tool so angezeigt wird?

Nein. Die Einrichtungen können frei entscheiden, ob die verfügbaren Ausbildungswochen (Soll-Wert) im Bildungsgang Pflege HF oder im Studiengang Pflege FH erbracht werden. Somit können FH-Wochen eins zu eins mit HF-Wochen ersetzt werden und umgekehrt. Der Unterschied liegt in der unterschiedlichen Abgeltung des Kantons: HF-Wochen werden mit einem Betrag von 300 Franken pro Woche abgegolten, FH-Wochen mit einem Betrag von 450 Franken pro Woche.

Quelle: Richtlinie AVG Kapitel 5.1 und 5.2

Abgeltung der geleisteten Ausbildungswochen

9. Werden die im Jahr 2024 geleisteten Ausbildungswochen nur zur Hälfte vergütet?

Ja. Die im Jahr 2024 erfassten Ausbildungswochen werden nur zur Hälfte angerechnet und vergütet, da die bundesrechtliche AVG erst im zweiten Halbjahr 2024 eingeführt wurde. Es müssen jedoch zwingend alle geleisteten Ausbildungswochen, d.h. von Januar bis Dezember 2024, im Tool erfasst werden, weil das Tool die Ausbildungsleistungen automatisch halbiert.

Quelle: Ausbildungsverfügung 2024

10. Welche Ausbildungswochen werden vom Kanton abgegolten?

Alle effektiv geleisteten Ausbildungswochen werden vom Kanton abgegolten (auch jene, welche über den Soll-Wert hinaus erbracht werden), mit Ausnahme der Wochen, die eine Einrichtung verkauft. In diesem Fall geht die Abgeltung an die Einrichtung, die die Ausbildungswochen kauft.

Quelle: Richtlinie AVG Kapitel 5.2.2

11. Werden die eingekauften Ausbildungswochen entschädigt?

Die eingekauften Ausbildungswochen werden der Einrichtung, welche sie gekauft hat, zu den üblichen Ansätzen von 300 Franken pro HF-Woche und 450 Franken pro FH-Woche entschädigt (siehe

Frage Nummer 8). Der Verkaufsbetrieb erhält die verkauften Wochen nicht mehr vom Kanton abgegolten, womit eine Doppelentschädigung ausgeschlossen ist.

Quelle: Richtlinie AVG Kapitel 5.2.2

Fachanwendung Ausbildungsverpflichtung (FA AVG)

12. Ich finde die Verfügung nicht und kann die geleisteten Ausbildungswochen nicht erfassen.

Alters- und Pflegeheime (APH) verfügen in der FA AVG über zwei Ansichten. Auf der Ansicht der Trägerschaft ist die Verfügung zu finden und auf der Ansicht der Einrichtung sind die Eingaben zu den Ausbildungswochen zu tätigen. Durch Anklicken der Rubrik «Allgemein» kann schnell und einfach zwischen den Ansichten gewechselt werden (Name der Trägerschaft bzw. Name des APH in blauer Schrift anwählen).

13. Ich habe die absolvierten Ausbildungswochen bereits eingegeben und freigegeben. Jetzt müsste ich doch noch Anpassung vornehmen. Wie gehe ich vor?

Nach der Datenfreigabe können die Einrichtung keine Mutationen mehr vornehmen. In solchen Fällen muss das Gesundheitsamt die Freigabe rückgängig machen. Mit einer E-Mail an pflegeinitiative@ddi.so.ch oder einem Anruf an +41 32 627 69 28 kann die erneute Eingabe wieder ermöglicht werden.

Ausbildungskonzept

14. Warum muss das Ausbildungskonzept jährlich eingereicht werden, wenn die Datengrundlagen für die Soll-Wert-Berechnung des Folgejahres (im Frühling) eingereicht werden?

Das Ausbildungskonzept ist jährlich zu aktualisieren und im Tool hochzuladen, da dies eine bundesrechtliche Vorgabe zur Ausbildungsverpflichtung ist, welche der Kanton einhalten muss und in seiner kantonalen Verordnung rechtlich verankert hat.

Quelle: § 9 Abs. 1 V EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege

Ausgleichszahlung (Malus)

15. Wie hoch ist die Ausgleichszahlung (Malus), wenn ich die vorgeschriebenen Ausbildungswochen nicht erreiche?

Eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer den Toleranzwert für das entsprechende Ausbildungsjahr unterschreitet (siehe Frage Nummer 7). In diesem Fall ergibt sich die Höhe der Ausgleichszahlung als Multiplikation der Abgeltung für die festgelegte Ausbildungsleistung mit der zweifachen prozentualen Differenz zwischen festgelegter (Soll-Wert) und im entsprechenden Ausbildungsjahr effektiv erbrachten Ausbildungsleistung.

Quelle: Richtlinie AVG Kapitel 5.3